

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), letzte Änderung 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

SATZUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER DAS GÖGGINGER FRÜHLINGSFEST (BSGöggFF)

vom 22.12.2011 (ABl. vom 30.12.2011, S. 282)

§ 1 Veranstaltungsfläche und Öffentliche Einrichtung

- (1) Das Gögginger Frühlingsfest findet auf Fl.Nr. 1853/3, Gemarkung Göggingen statt.
- (2) Das Gögginger Frühlingsfest ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Augsburg. Sie dient als üblicherweise erstes Volksfest im Jahresrhythmus der Förderung der Geselligkeit und des Gemeinschaftslebens i.S.d. Art. 57 Abs. 1 GO.
- (3) Im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Betriebszeiten (§ 3, § 8) und Zugangszeiten (§ 12) sind die Flächen für Mitwirkende und die Öffentlichkeit zugänglich.

§ 2 Beginn und Dauer der Veranstaltung

- (1) Das Gögginger Frühlingsfest beginnt am dritten Freitag vor Karfreitag. Es dauert zehn Tage.
- (2) Bei besonders ungünstigen Witterungsverhältnissen oder und aus besonderem Anlass kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 3 Betriebszeiten

- (1) Die zugelassenen Beschicker dürfen
 - an Samstagen, Sonn- und Feiertagen um 10.30 Uhr,
 - an den übrigen Tagen um 12 Uhr mit dem Betrieb und Verkauf beginnen.Sie müssen spätestens um 13 Uhr beginnen und den Betrieb mindestens bis 21:00 Uhr offen halten.
- (2) Die Betriebe sind Montag bis Donnerstag sowie am Sonntag um 23.00 Uhr und Freitag und Samstag um 23.30 Uhr zu schließen. Die Musikdarbietungen sind an allen Tagen um 23.00 Uhr zu beenden.
- (3) Schließen Betriebe vorzeitig, so haben sie mindestens bis zum allgemeinen Betriebsende eine ausreichende Beleuchtung des Geschäftes aufrecht zu erhalten.

§ 4 Gewerbeausübung

- (1) Der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen, Musikaufführungen und die Veranstaltungen von Vergnügungen bedarf der schriftlichen Zulassung der Stadt Augsburg gemäß § 5 dieser Satzung und ist auf die zugewiesene Aufstellungsfläche beschränkt; dies gilt im Einzelfall auch für nichtgewerbliche Ausübung.
- (2) Jeder Betrieb ist mit von außen gut lesbaren Schildern entsprechend den gewerberechtlichen Vorschriften zu versehen.

§ 5 Mitwirkung bei der Veranstaltung (Zulassung)

- (1) Die Veranstaltung darf nur beschicken, wer von der Stadt hierfür zugelassen ist. Zulassungen werden für jede Veranstaltung gesondert erteilt. Die Zulassungen sind nicht übertragbar. Sie werden für die gesamte Dauer der Veranstaltung erteilt.
- (2) Zulassungen für das Gögginger Frühlingsfest sind bis spätestens 05. Januar zu beantragen. Zulassungen können nur jeweils für das laufende Jahr beantragt werden. In das Auswahlverfahren einbezogen werden vollständige Bewerbungen, die innerhalb der in der Ausschreibung vorgegebenen Ausschlussfrist bei der Stadt Augsburg eingegangen sind. Die Bewerber erhalten Gelegenheit, die für die Bewertung maßgeblichen Fakten und Beschreibungen in einem standardisierten Erfassungsbogen darzustellen. Ein „Wettbewerblicher Dialog“ findet nicht statt. Das Antragsverfahren kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch auf elektronischem Weg abgewickelt werden.
- (3) Gehen mehr Anträge ein als Bewerber aufgrund der Platzverhältnisse unter Berücksichtigung der betrieblichen Sicherheit zugelassen werden können, so hat sich die Erteilung von Zulassungen am Gesamtbild der Veranstaltung zu orientieren. Neuheit, Platzbedarf, Preisgestaltung, Behindertenfreundlichkeit, Umweltfreundlichkeit, Familienfreundlichkeit, Gestaltung, Erscheinungsbild, Ausstattung des Geschäftes (technischer Stand, Qualität der Ausrüstung, Dekoration), Warenangebot (bei Verkaufs-/ Spiel-/ Los- und Schießgeschäft), Tradition, bisherige Vertragserfüllung und Zuverlässigkeit (insbesondere

Zahlungsmoral, Pünktlichkeit, Einhaltung von Auflagen), Volksfesterfahrung (Ausbildung, besondere Fachkenntnisse, beworbene Geschäftsart), Engagement für die Veranstaltung, persönliche Präsentation, Serviceleistungen und absehbare Kundenfreundlichkeit sind bei der Auswahl geeigneter Beschicker zu berücksichtigen.

- (4) Über den Zulassungsantrag entscheidet die Stadt Augsburg innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Hat die Stadt Augsburg nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Die Frist beginnt für die Entscheidung über einen Zulassungsantrag nach Art. 42a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfg einen Tag nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Antragsfrist, vorausgesetzt, dass alle entscheidungsrelevanten Antragsunterlagen eingereicht worden sind. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfg gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Dies gilt insbesondere für den Ausschluss besonderer Geschäfts- oder Warenarten.
- (6) Die Ausgestaltung der Zulassung erfolgt auf der Basis des Privatrechts. Vereinbarte Entgelte sind eine Woche vor Veranstaltungsbeginn fällig.

§ 6 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Mit der Zulassung wird ein Standplatz festgelegt. Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Wechsel, Tausch und Überschreitung der zugewiesenen Standplätze sowie deren Überlassung an Dritte sind nur im Einvernehmen mit der Stadt zulässig.

§ 7 Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Veranstaltung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der Standplatz bei Veranstaltungsbeginn nicht belegt ist oder während den Öffnungszeiten der Veranstaltung wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Zulassungsinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen Bedingungen oder Auflagen in der Zulassung oder gegen die Anordnung der von der Stadt Beauftragten verstoßen,
 - c) der Zulassungsinhaber die vereinbarten fälligen Entgelte trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet.
- (2) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden, sobald der Widerruf vollstreckbar ist.
- (3) Im Fall eines Widerrufs bleibt der ursprüngliche Zahlungsanspruch entsprechend § 5 Abs. 6 dieser Satzung unberührt, wenn der Zulassungsinhaber die Gründe für den Widerruf vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat.

§ 8 Zugang für Mitwirkende und Fahrverkehr

- (1) Teilnehmende Schausteller, Betreiber und deren Bedienstete (Mitwirkende) haben zum Veranstaltungsgelände zeitlich uneingeschränkter Zugang.
- (2) Der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art ist während der gesamten Veranstaltungsdauer auf dem Festplatz verboten.
- (3) Ausnahmsweise dürfen im Rahmen der Zufahrtsregelungen Lieferfahrzeuge zu den Volksfestbetrieben und Fahrzeuge der am Volksfest teilnehmenden Schausteller und deren Bediensteten an Werktagen bis 12.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 10.30 Uhr mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- (4) Abweichende Verkehrsregelungen kann die Stadt Augsburg bei Bedarf treffen.

§ 9 Brandverhütung

- (1) Die zugewiesenen Aufstellungsflächen dürfen nicht überschritten und die Abstände zwischen den Betrieben nicht überbaut werden.
- (2) Hydranten müssen stets sichtbar und frei zugänglich sein.
- (3) Der Vertrieb und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände (z. B. Feuerwerkskörper) sind verboten.
- (4) Jeder Betrieb hat genormte amtlich zugelassene, im Turnus überprüfte Feuerlöscher in ausreichender Zahl und geeigneter Brandklasse vor Ort bereit zu halten. Die Stadt Augsburg ist berechtigt im Einzelfall die Zahl und die Leistungsfähigkeit von Feuerlöschereinrichtungen für die Veranstaltung festzulegen.

§ 10 Lärmschutz

Tonverstärkeranlagen dürfen nur in Zelt-, Fahr-, Schau- und Ausspielungsbetrieben verwendet werden. Die Lautstärke darf das auf dem Festplatz übliche Maß nicht überschreiten. Die Lautstärke ist so zu regeln, dass der Schall nur auf die enge Umgebung des Betriebes wirkt und die Nachbarbetriebe nicht mehr als unvermeidbar gestört werden. Sirenen oder Schallhörner dürfen nur eingesetzt werden, soweit sie aus Sicherheitsgründen notwendig sind. Für Emissionen, welche über das Festgelände hinauswirken gelten die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 11 Öffentliche Reinlichkeit

- (1) Die Inhaber der zugelassenen Betriebe haben in ihrer Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass der Umgriff ihres Betriebes und ihrer Wagen stets sauber gehalten wird. Von ihnen mitgeführte Hunde sind so zu beaufsichtigen, dass eine Verunreinigung des Platzes unterbleibt. Außerdem sind sie so festzulegen, dass eine Belästigung oder Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.
- (2) Es ist verboten, auf dem Festplatz
 - a) außerhalb der vorhandenen Müllbehälter Abfälle zu hinterlassen,
 - b) Flüssigkeiten ins Freie zu schütten,
 - c) außerhalb der dafür vorgesehenen Bedürfnisseinrichtungen die Notdurft zu verrichten oder Fäkalien zu beseitigen.

§ 12 Zugang und Verhalten auf dem Festplatz

- (1) Jeder hat sich auf dem Festplatz so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört, Andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt und der Festbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Besucher dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Nutzflächen der Betriebe aufhalten. Vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen Gäste nach 20:00 Uhr nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten auf dem Festgelände verweilen. Von 0:30 Uhr bis 6:00 Uhr ist der Aufenthalt Unberechtigter auf dem Festplatz verboten.
- (3) Das Mitnehmen von Glasgefäßen oder alkoholischer Getränke aus dem Festzelt hinaus ist verboten.
- (4) Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen, insbesondere solcher Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können oder von Sprühbehältern mit schädlichem Inhalt oder von ätzenden oder färbenden Substanzen, ist verboten.
- (5) Tiere dürfen von den Besuchern auf den Festplatz nicht mitgenommen werden.
- (6) Das Mitbringen von alkoholhaltigen Getränken oder Produkten auf den Festplatz ist verboten.

§ 13 Sammlungen und Werbung

Auf dem Festplatz dürfen öffentliche Sammlungen jeder Art nicht durchgeführt, Werbe- oder Druckschriften ohne Zusammenhang mit dem Veranstaltungszweck nicht verteilt, angeschlagen oder zur Mitnahme bereitgehalten werden.

§ 14 Haftung, Sicherung

- (1) Die Stadt haftet gegenüber Dritten für Schäden, die aufgrund oder durch die Veranstaltung entstehen, nur nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Beschicker der Veranstaltung haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betreiben eines Geschäftes auf einem zugewiesenen Standplatz entstehen. Etwa anfallende Kosten der Beseitigung besonderer Beschädigung des Festplatzes haben die Beschicker zu tragen.

§ 15 Vollzug und allgemeine Ausnahmen

- (1) Die Verwaltung der Veranstaltung und der Vollzug dieser Satzung obliegen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der bei der Stadt getroffenen Regelungen der hiernach zuständigen Dienststelle.
- (2) Dem für den Vollzug der Satzung zuständigen städtischen Amt ist die Besichtigung der Waren und der zugewiesenen Betriebseinrichtungen jederzeit zu gestatten. Zum Vollzug dieser Satzung können die von der Stadt Augsburg beauftragten Personen während der Zugangszeiten zugewiesene ständige Verkaufsplätze und sonstige Betriebseinrichtungen betreten. Verschlusseinrichtungen und Sperrvorrichtungen können bei Vorliegen einer konkreten dringenden Gefahr auch ohne Zustimmung des Benutzers zum Zwecke der sofortigen Gefahrenabwehr jederzeit geöffnet werden. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- (3) Die Stadt kann zur Ausführung dieser Satzung und zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktbetriebes schriftliche oder mündliche Einzelanordnungen erlassen.
- (4) In besonders begründeten Einzelfällen können, soweit Interessen der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 außerhalb der zugewiesenen Standplätze einer gewerblichen Tätigkeit nachgeht,
 - b) entgegen § 8 mit Fahrzeugen unberechtigt auf dem Festplatz verkehrt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 3 pyrotechnische Gegenstände vertreibt oder verwendet,
 - d) entgegen § 10 übermäßigen Lärm verursacht,
 - e) entgegen § 11 den Festplatz nicht sauber hält oder verunreinigt sowie Hunde nicht vorschriftsmäßig festlegt,

- f) entgegen § 12 Abs. 1 die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder andere gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt oder den Festbetrieb beeinträchtigt,
- g) sich entgegen § 12 Abs. 2 unberechtigt auf dem Festplatz aufhält,
- h) entgegen § 12 Abs. 3 Glasgefäße oder alkoholische Getränke aus dem Festzelt hinausträgt sowie entgegen § 12 Abs. 6 alkoholische Getränke auf den Festplatz mitbringt,
- i) entgegen § 12 Abs. 4 gefährliche Gegenstände mitführt,
- j) entgegen § 12 Abs. 5 Tiere auf den Festplatz mitnimmt,
- k) entgegen § 13 öffentliche Sammlungen durchführt, Werbe- oder Druckschriften verteilt, anschlägt oder bereithält.

- (2) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund von § 9 zur Brandverhütung erlassenen vollziehbaren Anordnung für den Einzelfall zuwiderhandelt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 22.12.2011

gez.

Dr. Gribl

Oberbürgermeister